

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 1 B 10.1068
Sachgebietsschlüssel: 920

Rechtsquellen:

Art. 21, Art. 31, Art. 32, Art. 36 VwZVG

Hauptpunkte:

Vollsteckung einer Beseitigungsanordnung;
(nicht durchgreifende) Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch;
Fälligkeit eines Zwangsgeldes;
Androhung der Ersatzvornahme.

Leitsätze:

Urteil des 1. Senats vom 16. November 2010
(VG München, Entscheidung vom 5. Juni 2008, Az.: M 11 K 08.665)

1 B 10.1068
M 11 K 08.665

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 16. November 2010
Graiss
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ** ** ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigefügt:

Gemeinde Berg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Ratsgasse 1, 82335 Berg,

wegen

Vollstreckung einer Beseitigungsanordnung (Fl.Nr. 1255/2 Gemarkung *****);
hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 5. Juni 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof König,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lorenz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. November 2010 am **16. November 2010**
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 5. Juni 2008 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung einer bestandskräftigen Beseitigungsanordnung. Im Berufungsverfahren wendet sich der Beklagte gegen ein der Klage stattgebendes Urteil des Verwaltungsgerichts.
- 2 1. Der Kläger ist Eigentümer eines weitläufigen, u.a. ein Wohngebäude und eine landwirtschaftliche Hofstelle umfassenden Grundbesitzes in der Gemeinde ****. Auf dem zum Anwesen gehörenden Grundstück Fl.Nr. 1255/2 Gemarkung ***** errichtete der Kläger wohl Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts über einem nicht mehr genutzten Wasserspeicher einen Rundturm mit einem Durchmesser von 8 m und einer Höhe von 11 m. In dem Gebäude wurde eine vom Vater des Klägers angelegte umfangreiche Sammlung von Gewürzmörsern ausgestellt. Mit Bescheid vom 27. Dezember 1996 ordnete das Landratsamt ***** an, dass der Kläger den ohne Baugenehmigung errichteten Rundturm („Mörserturm“) innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides „restlos und auf

Dauer“ beseitigen muss. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnung drohte die Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 500.000 DM an; mit Bescheid vom 2. Januar 1997 wurde dieser Betrag auf 100.000 DM herabgesetzt. Einen im Dezember 1996 gestellten Bauantrag für den „Mörkerturm“ lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 14. März 1997 ab. Es handele sich um ein nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das öffentliche Belange beeinträchtige. Die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 27. Dezember 1996 und 14. März 1997 wies die Regierung von Oberbayern mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1998 zurück. Die daraufhin erhobenen Klagen blieben in allen Instanzen erfolglos (Abweisung mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21.1.1999 Az. M 11 K 98.1495, Zurückweisung der Berufung mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 6.2.2007 Az. 1 B 04.497 und der Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.6.2007 Az. BerwG 4 B 15.07).

- 3 Im November 2007 beantragte der Kläger die Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1255/2. Das Landratsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 21. Februar 2008 ab. Der anschließenden Verpflichtungsklage gab das Verwaltungsgericht teilweise statt. Mit Urteil vom 5. Juni 2008 hob es den Bescheid des Landratsamts vom 21. Februar 2008 auf und verpflichtete den Beklagten, über den Bauantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hin hat der Senat diese Entscheidung geändert und die Klage mit einem weiteren Urteil vom 16. November 2010 (in vollem Umfang) abgewiesen (Az. 1 B 10.1069).
- 4 Bereits mit Schreiben bzw. Bescheid vom 11. Januar 2008 hatte das Landratsamt den Kläger zur Zahlung des in den Bescheiden vom 27. Dezember 1996/2. Januar 1997 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 51.129,19 Euro (= 100.000 DM) aufgefordert sowie für den Fall, dass der Kläger die Anordnung zur Beseitigung des „Mörkerturms“ nicht bis spätestens 28. März 2008 erfüllt, die Ersatzvornahme angedroht. Deren Kosten wurden vorläufig mit 30.000 Euro veranschlagt.
- 5 2. Am 14. Februar 2008 erhob der Kläger gegen diese Maßnahmen Klage mit den Anträgen, den Beklagten zur Einstellung jeglicher Vollstreckungsmaßnahme betreffend den Abbruch des „Mörkerturms“ zu verpflichten, festzustellen, dass das in den Bescheiden vom 27. Dezember 1996/2. Januar 1997 angedrohte Zwangsgeld nicht fällig geworden ist und den Bescheid des Landratsamts Starnberg vom 11. Januar

2008 aufzuheben. Mit Urteil vom 5. Juni 2008 gab das Verwaltungsgericht der Klage in vollem Umfang statt. Der Kläger habe mit der Planung für die Sternwarte einen grundsätzlich genehmigungsfähigen Bauantrag für ein Vorhaben vorgelegt, für das die zu beseitigende Bausubstanz verwendet werden solle. Wegen dieser Einwendungen sei der Beklagte gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VwZVG zu verpflichten, die Vollstreckung bis zur erneuten Entscheidung des Landratsamts über den Bauantrag für die Sternwarte einzustellen. Da die veränderten Umstände bereits mit Eingang des Bauantrags bzw. der hierzu nachgereichten Erklärungen am 3. bzw. 10. Dezember 2007 eingetreten seien, sei das in den Bescheiden vom 27. Dezember 1996 / 2. Januar 1997 angedrohte Zwangsgeld nicht fällig geworden und die Androhung der Ersatzvornahme rechtswidrig. Bereits der Bauantrag hätte das Landratsamt veranlassen müssen, die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen und die Frist für die Beseitigung und damit die Fälligkeit des Zwangsgeldes zumindest bis zur Entscheidung über den Bauantrag hinauszuschieben.

6 Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung der Ersatzvornahme angeordnet und den Beklagten verpflichtet, die Zwangsvollstreckung hinsichtlich des mit Schreiben vom 11. Januar 2008 fällig gestellten Zwangsgeldes vorläufig einzustellen (M 11 SE 08.666).

7 3. Mit der vom Senat mit Beschluss vom 29. April 2010 (Az. 1 ZB 08.1885) zugelassenen Berufung wendet sich der Beklagte gegen das Urteil vom 5. Juni 2008. Er macht im Wesentlichen geltend, dass die Einwendungen des Klägers gegen die genannten Vollstreckungsmaßnahmen nicht begründet seien, weil die geplante Sternwarte entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht (auch nicht dem Grunde nach) bauplanungsrechtlich zulässig sei.

8 Der Beklagte beantragt,

9 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 5. Juni 2008 zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

11 die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Er verteidigt das angefochtene Urteil.
- 13 Die Beigeladene stellt keinen Antrag.
- 14 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 15 1. Der Senat kann über die Berufung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2010 entscheiden. Die nachgereichten Schriftsätze und Schreiben geben keine Veranlassung, die Verhandlung gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wieder zu eröffnen. Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem im Parallelverfahren 1 B 10.69 ergangenen Urteil verwiesen.
- 16 2. Die Berufung hat Erfolg.
- 17 Das Verwaltungsgericht hätte der Klage gegen die Vollstreckungsmaßnahmen nicht stattgeben dürfen. Ein Anspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der Beseitigungsanordnung für den „Mörserturm“ steht dem Kläger nicht zu, weil sich aus dem Bauantrag für die Sternwarte keine durchgreifenden Einwendungen gegen die Vollstreckung ergeben (a). Das in den Bescheiden vom 27. Dezember 1996 / 2. Januar 1997 angedrohte Zwangsgeld ist fällig geworden (b). Das Landratsamt durfte die Ersatzvornahme als weiteres Zwangsmittel zur Durchsetzung der Beseitigungsanordnung androhen (c).
- 18 a) Dem Kläger steht kein Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung aus der bestandskräftigen Beseitigungsanordnung für den „Mörserturm“ zu.
- 19 Nach Art. 21 Satz 1 VwZVG entscheidet die Anordnungsbehörde über Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. Solche Einwendungen sind nach Satz 2 der Vorschrift nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gründe erst nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts entstan-

den sind und mit förmlichen Rechtbehelfen nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Voraussetzungen sind schon deswegen nicht erfüllt, weil die Einwendung des Klägers gegen den zu vollstreckenden Anspruch nicht durchgreift. Die Voraussetzung der Beseitigungsanordnung, dass rechtmäßige Zustände nicht auf andere Weise als durch eine vollständige Beseitigung des „Mörserturms“ hergestellt werden können (vgl. Art. 76 Satz 1 BayBO), steht nicht deswegen in Frage, weil der Kläger im November 2007 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte beantragt hat, die nach den Bauvorlagen in bzw. auf dem „Mörserturm“ errichtet werden soll. Wie der Senat in dem im Parallelverfahren ergangenen Urteil im Einzelnen dargelegt hat, ist dieses Bauvorhaben im Ergebnis nicht anders zu beurteilen als der Bauantrag für die Nutzung des „Mörserturms“ (auch) als Aussichtsturm, der Gegenstand des Vorprozesses war. Somit hat sich mit Einreichung des Bauantrags für die Sternwarte keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben, die der Vollstreckung der Beseitigungsanordnung entgegengehalten werden könnte.

- 20 b) Der Kläger kann nicht die Feststellung beanspruchen, dass das in den Bescheiden vom 27. Dezember 1996 / 2. Januar 1997 angedrohte Zwangsgeld nicht fällig geworden ist.
- 21 Vielmehr ist die Fälligkeit eingetreten, weil der Kläger die Verpflichtung zur Beseitigung des „Mörserturms“ nicht innerhalb der in den Bescheiden gesetzten Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Bestandskraft erfüllt hat (Art. 31 Satz 3 VwZVG) und die Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch nicht durchgreifen. Dass die Ausstellungsgegenstände aus dem Gebäude entfernt wurden, stellt keine Erfüllung dar. Die der Fälligkeitsmitteilung zugrundeliegende Fristberechnung ist nicht zu beanstanden. Der Kläger ist ihr im Übrigen auch nicht entgegengetreten.
- 22 c) Die Androhung der Ersatzvornahme verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil sie rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 23 Die Behörde durfte - zusammen mit der Fälligkeitsmitteilung für das Zwangsgeld - auf der Grundlage von Art. 36 VwZVG die Ersatzvornahme (Art. 32 VwZVG) als weitere Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung der Beseitigungsanordnung androhen. Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG können Zwangsmittel so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Die Annahme des Landratsamts, dass ein weiteres Zwangsgeld in Anbetracht der Vermögensverhältnisse des Klägers (im

Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.9.2010 ist - auf Seite 3 - vom „Reichtum“ des Klägers die Rede) keinen Erfolg erwarten lasse (Art. 32 Satz 1 VwZVG), erscheint plausibel. Im Übrigen ist der Kläger auch dieser Einschätzung nicht entgegengetreten. Auch die weiteren Voraussetzungen des Art. 36 VwZVG sind erfüllt. Die Kosten der Ersatzvornahme wurden entsprechend Art. 36 Satz 1 BayVwZVG - mit einem Betrag von 30.000 Euro - in sachgerecht erscheinender Höhe vorläufig veranschlagt. Die im Bescheid vom 11. Januar 2008 gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG gesetzte Erfüllungsfrist (28.3.2008) war angemessen. Da die Frist seit langem abgelaufen ist, wird das Landratsamt dem Kläger in Ausübung des durch Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG eingeräumten Ermessens (vgl. BayVGH vom 20.12.2001 BayVBl 2002, 437) allerdings nochmals eine angemessene Frist für die Befolgung der Beseitigungsanordnung einzuräumen haben, bevor das Zwangsmittel - nach Eintritt der Bestandskraft bzw. Vollziehbarkeit des Androhungsbescheides - angewendet wird.

- 24 3. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil seine Klage erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit nicht dem Risiko, Kosten auferlegt zu bekommen, ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 25 Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt. Der Kläger hat zwar angeregt, die Revision zuzulassen; er hat aber nicht aufgezeigt, welcher Zulassungsgrund vorliegen könnte.

Rechtsmittelbelehrung

- 26 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Be-

deutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

27 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

28 König Lorenz Dihm

29 **Beschluss:**

30 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 100.000 Euro festgesetzt (§ 39 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

31 König Lorenz Dihm